

Darstellungsmöglichkeiten des Arztes in Computer-Kommunikationsnetzen nach dem Beschluss des 53. Bayerischen Ärztetages zur Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 53. Bayerische Ärztetag hat am 08.10.2000 Änderungen der "**Berufsordnung für die Ärzte Bayerns**" beschlossen, die der Muster-Berufsordnung weitgehend folgen, die im Frühjahr 2000 vom 103. Deutschen Ärztetag in Köln beschlossen worden ist. Die **Berufsordnung für die Ärzte Bayerns** ist die für den in Bayern tätigen Arzt verbindliche Rechtsgrundlage. Die geänderte Fassung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

I. Werbebeschränkung

Die Schlagzeile schlechthin des 103. Deutschen Ärztetages lautete „Lockerung des Werbeverbotes“. Es ist jedoch keinesfalls so, dass Werbung erlaubt ist, vielmehr gilt, dass dem Arzt sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet sind, jedoch nach den Beschlüssen des Deutschen und des Bayerischen Ärztetages dem Arzt weiterhin berufswidrige Werbung untersagt ist. Der Arzt darf auch berufswidrige Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden.¹

Während nach der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung der Berufsordnung die zulässigen Inhalte auf einer Ärztehomepage bis hin zu den Einzelheiten des beruflichen Werdegangs abschließend aufzuzählen waren, ist dies nach den geänderten Vorschriften nicht mehr möglich. Im weiteren sollen daher anhand von Beispielen die Unterschiede von erlaubter Sachinformation und unerlaubter berufswidriger Werbung erläutert werden.

Jeder einzelne Arzt ist aufgerufen, durch verantwortlichen Umgang mit den neuen Darstellungsmöglichkeiten den besonderen Pflichtenstellungen als Angehöriger einer Berufsgruppe, deren primäre Orientierung nicht das eigenwirtschaftliche Interesse, sondern das gesundheitliche Wohlergehen der Patienten ist, zu entsprechen.

II. Erlaubte sachliche Information

Sachliche Information auf den Internetseiten eines Arztes muss immer im Zusammenhang mit der konkreten ärztlichen Berufsausübung stehen. Die Informationen müssen wahrheitsgemäß und verständlich für den (potenziellen) „Durchschnittspatienten“ sein; Grenzen, die durch andere Rechtsvorschriften gezogen werden, müssen beachtet werden.²

¹ Die relevanten Bestimmungen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns sind als Anhang I abgedruckt.

² Da sich die Informationen an Personen außerhalb der Fachkreise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes richten, sind auch die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten (siehe Anhang II)

Das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit des Einstellens einer Information auf den Internetseiten eines Arztes ist, ob sie im Informationsinteresse des potenziellen Patienten liegt oder ob der Patient primär zur Inanspruchnahme der Leistung dieses Arztes motiviert werden soll. In diesem Rahmen sind z.B. auch Informationen über den Werdegang des Arztes zulässig, sofern nicht durch Hervorhebungen einzelner Qualifikationsschritte ein unzulässiger oder irreführender Eindruck erweckt wird. Die sachliche Beschreibung eigener Leistungsangaben muss sich auf die eigene Tätigkeit und das eigene Fachgebiet beschränken.

III. Verbotene berufswidrige Werbung

Nach §27 Abs. 1 BO ist berufswidrige Werbung „insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung“.

a) Anpreisende Werbung

Als anpreisend wären beispielsweise die Image-Werbung oder die Werbung mit Selbstverständlichkeiten –zu beurteilen aus der Laiensicht – zu nennen („*Bei uns sind Sie in den besten Händen*“).

b) Irreführende Werbung

Die irreführende Werbung ist eine auch nach § 3 Heilmittelwerbegesetz unzulässige Werbung. Aus der dort verwendeten Definition der Irreführung können für den Vollzug der Berufsordnung insbesondere folgende Konkretisierungen herangezogen werden:

- Wenn Arzneimitteln, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt werden, die sie nicht haben, oder beigelegt werden, die sie nicht haben, oder
- wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann oder schädliche Wirkungen ausgeschlossen sind, oder
- wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben über die Art und Weise der Verfahren oder Behandlungen oder über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Arztes gemacht werden.

Derartige Ankündigungen können auch einen Verstoß gegen § 11 Abs. 2 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns darstellen (Anhang I).

Irreführende Werbung kann auch die Verwendung von Zahlenmaterial (Erfolgsstatistiken) sein, das der Laie unzutreffend auf seine Situation beziehen kann.

Zusammenfassend kommt es bei der Beurteilung, ob eine irreführende Aussage getroffen wird darauf an, ob beim Empfänger (= Laien) ein Eindruck entstehen kann, der objektiv unrichtig ist.

c) Vergleichende Werbung

Hierunter sind nicht nur solche Aussagen zu verstehen, die ausdrücklich einen Vergleich anstellen („Im Gegensatz zu einem stationären Klinikaufenthalt genießen Sie in unserer Praxisklinik eine familiäre Atmosphäre.“), sondern auch diejenigen, wo sich ein Vergleich „aufdrängt“: „Bei uns werden Doppeluntersuchungen vermieden.“

d) Weitere internetspezifische Formen berufswidriger Werbung

Regelmäßig berufswidrig werbend sind z.B. elektronische Gästebücher, Dankeschreiben, Vorher-Nachher-Bilder, Wettbewerbe, Preisausschreiben, Patienten-Diskussionsforen und Produktempfehlungen.

IV. Besondere Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Besondere Untersuchungs- und Behandlungsverfahren (Tätigkeiten) dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen der Weiterbildungsordnung oder solchen Qualifikationen, die von Ärztekammern verliehen wurden, verwechselt werden können. Solche Angaben müssen mit einem entsprechenden deutlichen Hinweis versehen werden.

V. Praxisorganisatorische Hinweise

Bei praxisorganisatorischen Hinweisen handelt es sich um Hinweise, welche die „Organisation“ der Inanspruchnahme des Arztes durch Patienten in den Praxisräumen sowie den organisatorischen Ablauf in der Praxis selbst betreffen. Praxisorganisatorische Hinweise können z.B. Sprechstundenzeiten, Sondersprechstunden, Telefonnummern, Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunde, Praxislage im Bezug auf öffentliche Verkehrsmittel (Straßenplan), Angabe über Parkplätze, besondere Einrichtungen für Behinderte sein.

VI. Eintragung in Internetsuchmaschinen, Internetverzeichnisse und Linklisten

Infolge des Verzichts auf den bisher geforderten „zweistufigen Zugang“ zu den Internetseiten des Arztes ist nach den neugefassten Bestimmungen die Eintragung einer Homepageadresse in Internetsuchmaschinen, Internetverzeichnisdienste und Linklisten nach Maßgabe der Bestimmungen von Kapitel D I Nr. 4 BO grundsätzlich zulässig, solange Überschriften und Inhalte solcher „Verzeichnisse“ sachlich informativ und nicht irreführend sind und nicht zu einer berufswidrig werbenden Herausstellung des Arztes und seiner Leistungen führen. Sämtliche Bestimmungen beziehen sich auch auf sog. „Metatags“ (Suchworte für Suchmaschinen) und jeden anderen „unsichtbaren“ Text.

VII. Domain-Namen

Auch Domain-Namen müssen so gewählt werden, dass keine berufswidrige Werbung vorliegt. Domain-Namen wie www.bester-radiologe.de sind somit unzulässig. Gleiches gilt für die Verwendung von Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung oder Gattungsbegriffen (Kardiologe, Arzt) ohne weitere Individualisierung. Es sei hier nur vermerkt, dass auch zivilrechtlich ein Anspruch gegen z.B. einen Domain-Namen wie www.radiologie-ort.de durch einen weiteren Radiologen am Ort bestehen kann. Berufsrechtlich nicht zu beanstandende Namen sind z.B. www.vorname-nachname-hautarzt.de oder www.vorname-nachname-ort.de.

VIII. Kostenlose Homepages

Manche Pharma-Firmen bieten die kostenlose Erstellung von Ärzte-Homepages an. Nach §34 BO ist es dem Arzt nicht gestattet, für die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern oder anzunehmen. Dem Arzt ist es auch nicht gestattet, über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Körperpflegemittel oder ähnliche Waren Werbevorträge zu halten oder zur Werbung bestimmte Gutachten zu erstellen. Solange also von dem anbietenden Unternehmen keine Gegenleistung z.B. auch in Form von Bannern, Pop-up-Fenstern oder des Einbringens des Firmennamens oder eines Firmenproduktes in sichtbaren oder unsichtbaren Text der „Homepage“ erwartet und von der Aufmachung her die Geringfügigkeitsgrenze des § 32 BO nicht überschritten wird, ist ein Eingehen auf ein solches „kostenloses“ Angebot aus berufsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

IX. Links

Einzelne Links zu Herstellern oder Händlern sind unzulässig, da es sich hierbei um indirekte (Produkt-)Empfehlungen handelt. Größere Linkverzeichnisse, die dem Informationsinteresse des Patienten dienen sind zulässig. Zu bedenken ist bei einer Linkliste jedoch, dass der Einzelne nach einem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12.05.1998 (AZ 312 O 85/98) durch die Anbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite gegebenenfalls mit zu verantworten hat. Dies kann nur durch ausdrückliche Distanzierung von diesen Inhalten verhindert werden.

Anhang I

Auszug aus der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns vom 8. Oktober 2000

§ 11 Ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

- (1) Mit Übernahme der Behandlung verpflichtet sich der Arzt dem Patienten gegenüber zur gewissenhaften Versorgung mit geeigneten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.
- (2) Der ärztliche Berufsauftrag verbietet es, diagnostische oder therapeutische Methoden unter missbräuchlicher Ausnutzung des Vertrauens, der Unwissenheit, der Leichtgläubigkeit oder der Hilflosigkeit von Patienten anzuwenden. Unzulässig ist es auch, Heilerfolge, insbesondere bei nicht heilbaren Krankheiten, als gewiss zuzusichern.

§ 27 Erlaubte sachliche Information über die berufliche Tätigkeit – berufswidrige Werbung

- (1) Dem Arzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Für Praxisschilder, Anzeigen, Verzeichnisse, Patienteninformationen in Praxisräumen, öffentlich abrufbare Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen und Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln sowie im sonstigen beruflichen Schriftverkehr gelten hinsichtlich Form, Inhalt und Umfang die Grundsätze des Kapitels D I Nrn. 2 – 5. Berufswidrige Werbung ist dem Arzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.
- (2) Der Arzt darf eine berufswidrige Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Dies gilt auch für die anpreisende Herausstellung von Ärzten in Ankündigungen von Sanatorien, Kliniken, Institutionen oder anderen Unternehmen. Der Arzt darf nicht dulden, dass Berichte oder Bildberichte veröffentlicht werden, die seine ärztliche Tätigkeit oder seine Person berufswidrig werbend herausstellen.

§ 28 Öffentliches Wirken und Medientätigkeit

Veröffentlichungen medizinischen Inhalts oder die Mitwirkung des Arztes an aufklärenden Veröffentlichungen in den Medien sind zulässig, so weit die Veröffentlichung und die Mitwirkung des Arztes auf sachliche Information begrenzt und die Person sowie das Handeln des Arztes nicht berufswidrig werbend herausgestellt werden. Dies gilt auch für öffentliche Vorträge medizinischen Inhalts.

§ 32 Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen

Es ist unzulässig, sich von Patienten oder von Dritten Geschenke oder andere Vorteile, welche das übliche Maß kleiner Anerkennungen übersteigen, versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt werden kann, dass der Arzt in seiner ärztlichen Entscheidung beeinflusst sein könnte.

§ 34 Verordnungen, Empfehlungen und Begutachtung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

- (1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigungen zu fordern oder anzunehmen.
- (2) Der Arzt darf Ärztemuster nicht gegen Entgelt weitergeben.
- (3) Dem Arzt ist es nicht gestattet, über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Körperpflegemittel oder ähnliche Waren Werbevorträge zu halten oder zur Werbung bestimmte Gutachten zu erstellen. Der Arzt hat eine solche Verwendung seiner Gutachten und Zeugnisse dem Empfänger ausdrücklich zu untersagen.
- (4) Der Arzt hat die Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten dem Arzneimittelmisbrauch entgegenzuwirken und der missbräuchlichen Anwendung von Arzneimitteln keinen Vorschub zu leisten.
- (5) Dem Arzt ist nicht gestattet, Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen zu verweisen.

Kapitel D I. Regeln der beruflichen Kommunikation, insbesondere zulässiger Inhalt und Umfang sachlicher Informationen über die berufliche Tätigkeit

Nr. 1 Information anderer Ärzte

Ärzte dürfen andere Ärzte über ihre Qualifikation und über ihr Leistungsangebot informieren. Bei der Information ist jede berufswidrig werbende Herausstellung der eigenen Tätigkeit untersagt.

Nr. 2 Praxisschilder

- (1) Der Arzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und die Bezeichnung als Arzt oder eine Facharztbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung anzugeben und Sprechstunden anzukündigen. Die nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form und nur dann geführt werden, wenn der Arzt die von weiterbildungsrechtlichen Qualifikationen umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

- (2) Das Praxisschild darf über die Angaben nach Abs. 1 hinaus Qualifikationen, die von einer Ärztekammer verliehen wurden, enthalten. Für die Angaben nach Satz 1 gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Privatwohnung, Kommunikationsverbindungen, medizinisch-akademische Grade und ärztliche Titel können angekündigt werden. Andere akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt werden.
- (3) Folgende weitere Angaben dürfen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, auf dem Praxisschild genannt werden:
- a) Zulassung zu den Krankenkassen
 - b) „hausärztliche Versorgung“
 - c) „Durchgangsarzt“ oder „D-Arzt“, „H-Arzt“
 - d) „Dialyse“
 - e) Bereitschaftsdienst- oder Notfallpraxis
- (4) Ein Arzt, der Belegarzt ist, darf auf seine belegärztliche Tätigkeit durch den Zusatz "Belegarzt" auf dem Praxisschild hinweisen; außerdem darf er den Namen des Krankenhauses, in dem er die belegärztliche Tätigkeit ausübt, hinzufügen.
- (5) Ein Arzt, der ambulante Operationen ausführt, darf dies mit dem Hinweis "Ambulante Operationen" oder "Ambulantes Operieren" auf dem Praxisschild ankündigen, wenn er ambulante Operationen, die über kleine chirurgische Eingriffe hinausgehen, ausführt und die Bedingungen der von der Kammer eingeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen erfüllt.
- (6) Ein Arzt darf mit der Bezeichnung "Praxisklinik" eine besondere Versorgungsweise und besondere Praxisausstattung auf seinem Praxisschild ankündigen, wenn er
- a) im Rahmen der Versorgung seiner ambulanten Patienten eine ärztliche und pflegerische Betreuung bei Bedarf auch über Nacht gewährleistet,
 - b) neben den für die ärztlichen Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen auch die nach den anerkannten Qualitätssicherungsregeln erforderlichen apparativen, personellen und organisatorischen Vorkehrungen für eine Notfallintervention erfüllt und
 - c) auch die Nachbetreuung des entlassenen Patienten sicherstellt.
- (7) Der Arzt hat der Kammer vor Ankündigung der Bezeichnungen nach den Absätzen 4 bis 6 diese Absicht unter Vorlage der Unterlagen anzuzeigen, aus denen sich die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ankündigung der Bezeichnungen ergeben. Die Kammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.
- (8) Die Bezeichnung "Professor" darf geführt werden, wenn sie auf Vorschlag der medizinischen Fakultät (Fachbereich) durch die Hochschule oder das zuständige Landesministerium verliehen worden ist. Dasselbe gilt für die von einer medizinischen Fakultät einer ausländischen wissenschaftlichen Hoch-

schule verliehene Bezeichnung, wenn sie nach Beurteilung durch die Kammer der deutschen Bezeichnung "Professor" gleichwertig ist. Die Bezeichnung "Professor" muss in den Fällen des Satzes 2 mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz sowie mit etwaigen Zusätzen nach Maßgabe der Verleihungsurkunde geführt werden.

- (9) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärzten (Gemeinschaftspraxis, Ärztepartnerschaft, Kapitel D Nr. 9) sind - unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft - die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärzte anzuzeigen. Der Zusammenschluss ist ferner entsprechend der Rechtsform mit dem Zusatz "Gemeinschaftspraxis" oder "Partnerschaft" anzukündigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist - unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft - unzulässig. Hat eine ärztliche Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaft gemäß Kapitel D Nr. 9 mehrere Praxissitze, so ist für jeden Partner zusätzlich der Praxissitz anzugeben.
- (10) Bei Berufsausübungsgemeinschaften zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts darf der Name des Arztes in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern und dem Zusatz "Kooperationsgemeinschaft" aufgenommen werden. Bei Partnerschaften gemäß Kapitel D Nr. 10 darf der Arzt, wenn die Angabe seiner Berufsbezeichnung vorgesehen ist, nur gestatten, dass die Bezeichnung Arzt oder eine andere führbare Bezeichnung angegeben wird.
- (11) Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften dürfen nicht angekündigt werden.
- (12) Das Führen von Zusätzen, die nicht gemäß den vorstehenden Vorschriften erlaubt sind, ist untersagt.
- (13) Für Form und Anbringung der Praxisschilder gelten folgende Regeln:
 - a) Das Praxisschild zeigt der Bevölkerung die Praxis des Arztes an. Es darf nicht in aufdringlicher Form gestaltet und angebracht sein und das übliche Maß (etwa 35 x 50 cm) nicht übersteigen.
 - b) Bei Vorliegen besonderer Umstände, zum Beispiel bei versteckt liegenden Praxiseingängen, darf der Arzt mit Zustimmung des ärztlichen Kreisverbandes weitere Arztschilder anbringen.
 - c) Bei Verlegung der Praxis darf der Arzt an dem Haus, aus dem er fortgezogen ist, bis zur Dauer eines halben Jahres ein Schild mit einem entsprechenden Vermerk anbringen.
- (14) Mit Genehmigung des ärztlichen Kreisverbandes darf der Arzt ausgelagerte Praxisräume gemäß § 18 erforderlichenfalls mit einem Hinweisschild kennzeichnen, welches seinen Namen, seine Arztbezeichnung und den Hinweis "Untersuchungsräume" oder "Behandlungsräume" ohne weitere Zusätze enthält.

Nr. 3 Anzeigen

- (1) Anzeigen über die Niederlassung oder Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung dürfen nur in Zeitungen erfolgen. Sie dürfen außer der Anschrift der Praxis nur die für die Schilder des Arztes gestatteten Angaben enthalten und nur dreimal in der gleichen Zeitung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zur Bekanntgabe der Niederlassung oder der Aufnahme der Vertragsarztpraxis veröffentlicht werden.
- (2) Im übrigen sind Anzeigen in Zeitungen nur bei Praxisaufgabe, Praxisübergabe, längerer Abwesenheit von der Praxis oder Krankheit sowie bei der Verlegung der Praxis und bei der Änderung der Sprechstundenzeit oder der Fernsprechnummer gestattet. Derartige Anzeigen dürfen höchstens dreimal je Anlass veröffentlicht werden.
- (3) Form und Inhalt dieser Zeitungsanzeigen müssen sich nach den örtlichen Gepflogenheiten richten.

Nr. 4 Verzeichnisse

- (1) Ärzte dürfen sich in für die Öffentlichkeit bestimmte Informationsmedien eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:
 - a) Sie müssen allen Ärzten, die die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen,
 - b) die Eintragungen müssen sich grundsätzlich auf die nach Kapitel D I Nr. 2 ankündigungsfähigen Bezeichnungen beschränken.
- (2) Soll das Verzeichnis weitere Angaben enthalten, darf sich der Arzt eintragen lassen, wenn sich die Angaben im Rahmen der Bestimmungen nach Nr. 5 halten und insbesondere die Form, der Inhalt, der Umfang und die Systematik der Angaben vom Herausgeber des Verzeichnisses vor der Veröffentlichung mit der Kammer abgestimmt worden sind.
- (3) Ärzte, welche sich zu einem zugelassenen Praxisverbund (Kapitel D II Nr. 11) zusammengeschlossen haben, dürfen dies in Verzeichnissen zusätzlich zu eventuellen Einzelangaben der Praxis bekannt geben.

Nr. 5 Patienteninformation in den Praxisräumen, öffentlich abrufbare Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen und Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln sowie im sonstigen beruflichen Schriftverkehr

- (1) Sachliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Erbringung ärztlicher Leistungen stehen, und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung (Abs. 3) sind in Praxisräumen des Arztes sowie in öffentlich abrufbaren Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen zur Unterrichtung der

Patienten zulässig, wenn eine berufswidrig werbende Herausstellung des Arztes und seiner Leistungen unterbleibt.

- (2) Angaben nach Abs. 1 dürfen, soweit sie auf besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Tätigkeiten) verweisen, in Praxisinformationen und öffentlich abrufbaren Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen nur dann aufgenommen werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen der Weiterbildungsordnung oder solchen Qualifikationen, die von Ärztekammern verliehen wurden, verwechselt werden können.

Den Angaben muss der deutliche Hinweis vorangestellt werden, dass ihnen nicht eine von einer Ärztekammer verliehene Qualifikation zugrunde liegt.

- (3) Bei praxisorganisatorischen Hinweisen handelt es sich um Hinweise, welche die „Organisation“ der Inanspruchnahme des Arztes durch Patienten in seinen Praxisräumen sowie den organisatorischen Ablauf in der Praxis selbst betreffen. Hinweise auf Sprechstunden, Sondersprechstundenzeiten, Telefonnummern, Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunde, Praxislage im Bezug auf öffentliche Verkehrsmittel (Straßenplan), Angabe über Parkplätze, besondere Einrichtungen für Behinderte können Gegenstand von praxisorganisatorischen Hinweisen sein.

- (4) Entsprechendes gilt für Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr.

Anhang II

Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.1994 (BGBl I S. 3068)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2000 (BGBl I S. 1375)

Dieses Gesetz findet Anwendung auf sachliche Informationen **außerhalb der Fachkreise**, weshalb es zu beachten ist, wenn sachliche Informationen über das eigene Leistungsangebot in das Internet gestellt werden. Hier können lediglich allgemeine Hinweise zur Anwendung dieses Gesetzes gegeben werden; im Einzelfall bedarf es einer Abklärung durch auf diesem Gebiete tätige Rechtsanwälte bzw. durch den jeweiligen Berufsverband, wenn der Arzt dort Mitglied ist.

In erster Linie ist hier § 11 des Heilmittelwerbegesetzes zu beachten, wonach außerhalb der Fachkreise unter anderem für Behandlungen nicht geworben werden darf

1. mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie mit Hinweisen darauf,
2. mit Angaben, dass das Arzneimittel, das Verfahren, die Behandlung, der Gegenstand oder das andere Mittel ärztlich, zahnärztlich, tierärztlich oder anderweitig fachlich empfohlen oder geprüft ist oder angewendet wird,
3. mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf,
4. mit der bildlichen Darstellung von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,
5. mit der bildlichen Darstellung
 - a) von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden,
 - b) der Wirkung eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach der Anwendung,
 - c) des Wirkungsvorganges eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels am menschlichen Körper oder an seinen Teilen,
6. mit fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen, soweit sie nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind,
7. mit einer Werbeaussage, die geeignet ist, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen

Ein Verstoß gegen diese nur auszugsweise genannte Vorschrift stellt zum einen ein wettbewerbsrechtliches Vergehen und zum anderen gemäß § 15 Heilmittelwerbegesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der zuständigen Behörde mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Des weiteren ist zu beachten die Anlage A zu § 12 Heilmittelwerbegesetz, wonach sich Werbung im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes nicht auf "nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige, durch Krankheitserreger verursachte Krankheiten, Geschwulstkrankheiten, Krankheiten des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel und alimentäre Fettsucht, Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, ausgenommen Eisenmangelanämie, organische Krankheiten des Nervensystems, der Augen und Ohren, des Herzens und der Gefäße, ausgenommen allgemeine Arteriosklerose, Varikose und Frostbeulen, der Leber und des Pankreas, der Harn- und Geschlechtsorgane, Geschwüren des Magen- und Darms, Epilepsie, Geisteskrankheiten, Trunksucht, krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts" beziehen darf.

Als weitere wesentliche - ebenfalls bußgeldbewehrte - Vorschrift sei hier noch § 3 Heilmittelwerbegesetz angeführt, wonach eine irreführende Werbung unzulässig ist, die insbesondere dann vorliegt, wenn über Behandlungen informiert wird mit Hinweisen auf die therapeutische Wirksamkeit oder Wirkung, die sie nicht haben, und wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann oder bei bestimmungsgemäßen oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten.